

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBI. I S. 197), §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Okt. 1991 (GVBI. I S. 333 ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am 12. Dez. 1991 die folgende Satzung beschlossen.

## Satzung über die Erhebung einer Getränkesteuer

### § 1

#### Steuererhebung

Die Stadt Offenbach erhebt eine Getränkesteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Abgabe von allen alkoholhaltigen Getränken durch Unternehmer zum unmittelbaren Verzehr, mit Ausnahme des Apfelweines.

Als Abgabe zum Unmittelbaren Verzehr gilt jede Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle.

### § 3

#### Steuerfreiheit und Eigenverbrauch

- (1) Steuerfrei bleibt die Abgabe von Getränken in Krankenanstalten Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie im Rahmen eines Unterbringungs- oder Pflegevertrages erfolgt.
- (2) Der Eigenverbrauch des Steuerschuldners an Getränken einschließlich der Abgabe an Betriebsangehörige gilt als entgeltliche Abgabe, soweit sein Wert 5 v. H. des Umsatzes dieser Getränke übersteigt.

### § 4

#### Höhe der Steuer

Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Verkaufspreises der in § 2 genannten Getränke.

Verkaufspreis ist der Preis, den der Endverbraucher tatsächlich zahlt, ausschließlich der Getränkesteuer.

### § 5

#### Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Steuerschuldner ist, wer steuerbare Getränke zum unmittelbaren Verzehr entgeltlich abgibt.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der entgeltlichen Abgabe des Getränks, im Falle des § 3 (2) mit dem Verbrauch.

## § 6

### Anzeigepflicht

Wer als Unternehmer steuerbare Getränke an Verbraucher abgibt, hat dies unverzüglich nach Eröffnung des Betriebs dem Magistrat der Stadt - Kämmerei - anzuzeigen und gleichzeitig die Betriebs- und Lagerräume anzumelden. Auch die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Verkaufs ist anzeigepflichtig.

## § 7

### Aufzeichnungspflicht

- (1) Steuerschuldner, die die steuerbaren Getränke in genußfertigem Zustand beziehen, haben ordnungsgemäße Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Menge und handelsübliche Bezeichnung der bezogenen steuerbaren Getränke zu entnehmen sind. Stellt der Steuerschuldner die steuerbaren Getränke aus Grundstoffen selber her, so müssen die Geschäftsbücher Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der zur Be- und Verarbeitung bezogenen Grundstoffe enthalten. In beiden Fällen sind der Name und die Anschrift des Lieferers, der Tag der Lieferung sowie der Einkaufs- und Verkaufspreis anzugeben.
- (2) Der Eigenverbrauch an steuerbaren Getränken muß aufgezeichnet werden.
- (3) Die Verpflichtung, Geschäftsbücher nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu führen, bleibt durch § 7 (1) unberührt.



## § 8

### Steueraufsicht

- (1) Die Betriebs- und Lagerräume des Steuerschuldners unterliegen der Steueraufsicht des Magistrats der Stadt.
- (2) Der Steuerschuldner hat die nach § 7 erforderlichen Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke auf die Dauer der in § 147 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) - in der jeweils gültigen Fassung - bestimmten Fristen aufzubewahren und jederzeit zur Einsichtnahme durch den Magistrat der Stadt bereitzuhalten.

## § 9

### Steuerklärung, Fälligkeit der Steuer

Der Steuerschuldner hat die Getränkesteuer vierteljährlich bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und gleichzeitig zu entrichten.

## § 10

### Schätzung und Vereinbarung

- (1) Der Magistrat der Stadt kann die Steuerschuld schätzen, wenn der Steuerschuldner die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (2) Der Magistrat der Stadt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerabrechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 11

Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn

- a) der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Anmeldung nicht abgegeben oder die vereinnahmten Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat oder
- b) der Steuerschuldner es beantragt.

§ 12

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 13

Übergangsvorschriften

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als gewerblicher Unternehmer steuerbare Getränke an Verbraucher abgibt, hat sein Unternehmen spätestens 8 Tage nach Veröffentlichung dieser Satzung beim Magistrat der Stadt - Kämmerei - unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Offenbach am Main, den 17.12.1991

Der Magistrat

Reuter  
Oberbürgermeister

